

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. September 1996

2788. Nutzungsplanung Oberrieden (Revision)

Am 19. Juni 1996 setzte die Gemeindeversammlung Oberrieden die revidierte Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss sind gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. August 1996 und des Bezirksrates Horgen vom 24. Juli 1996 keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Am Zonenplan wurden verschiedene Detailkorrekturen vorgenommen und die Empfindlichkeitsstufen zugeordnet. Eine weitere Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund des festgesetzten regionalen Richtplans als erforderlich erweist.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Oberrieden vom 19. Juni 1996 revidierte Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden, 8942 Oberrieden (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bau- und Zonenordnung und des Waldabstandslinienplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi